

Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

## **Jahresbericht 2003**

# Inhaltsverzeichnis

|  |  |           |
|--|--|-----------|
| <b>1</b>   | <b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>ZUSAMMENSETZUNG DER UBI</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>3</b>   | <b>GESCHÄFTSFÜHRUNG</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>4</b>   | <b>GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG</b> .....   | <b>4</b>  |
| 4.1  | Geschäftsgang .....  | 4         |
| 4.2  | Beanstandete Sendungen .....   | 5         |
| 4.3  | Rechtsprechung im Allgemeinen.....   | 6         |
| 4.4  | Entscheidredaktion .....   | 8         |
| 4.5  | Übrige Tätigkeiten .....   | 8         |
| <b>5</b>   | <b>AUS DER PRAXIS DER UBI</b> .....  | <b>9</b>  |
| 5.1  | Entscheid vom 21. März i.S. Radio Suisse Romande,<br>Sendung "La soupe est pleine".....                                    | 9         |
| 5.2  | Entscheid vom 21. März i.S. Radio DRS 1,<br>im Tagesprogramm ausgestrahlte Musiktitel ..                                   | 10        |
| 5.3  | Entscheid vom 27. Juni i.S. Schweizer Fernsehen DRS,<br>Werbespot der Flüchtlingshilfe .....                               | 11        |
| 5.4  | Entscheid vom 17. Oktober i.S. Schweizer Fernsehen DRS, Sendung "10 vor 10",<br>Beitrag über die Probleme von Unique ..... | 12        |
| <b>6</b>   | <b>INTERNATIONALES</b> .....   | <b>13</b> |
| <b>7</b>   | <b>HTTP://WWW.UBI.ADMIN.CH</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNG VON BESCHWERDEINSTANZ UND<br/>SEKRETARIAT</b> ..... |  | <b>16</b> |

## **1 Rechtsgrundlagen**

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im Folgenden: UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Das Radio- und Fernsehgesetz (im Folgenden: RTVG, SR 784.40) konkretisiert die Organisation sowie die Aufgaben der UBI (Art. 58f. RTVG) und regelt das Verfahren bei Programmrechtsbeschwerden (Art. 62ff. RTVG).

Das RTVG wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen. Die zuständige nationalrätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat sich in verschiedenen Sitzungen mit dem bundesrätlichen Entwurf zu einem neuen RTVG vom 18. Dezember 2002 auseinandergesetzt. Im Rahmen einer Anhörung vom 10. Februar hatte auch Denis Barrelet Gelegenheit, als Präsident die Position der UBI zu den Bestimmungen über die Programmaufsicht darzulegen. Bei der Behördenorganisation beantragt die nationalrätliche Kommission nun entgegen den Vorschlägen des Bundesrates, die UBI als selbständige Behörde zu belassen. Neben der Programmaufsicht soll sie noch weitere Aufgaben (Werbeaufsicht, Aufsicht über Ombudsstellen) wahrnehmen. Verfahrens- und materiellrechtlich hat die nationalrätliche Kommission beim Programmrecht dagegen keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf beschlossen. Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sollen in Zukunft öffentlich und juristische Personen auch zur Beschwerde befugt sein. Die Verweigerung des Zugangs zum Programm kann überdies angefochten werden.

## **2 Zusammensetzung der UBI**

Die Zusammensetzung der UBI hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Ende 2003 ist die Amtsdauer der neun nebenamtlichen Mitglieder abgelaufen. Die Amtszeitdauer der Vizepräsidentin, Frau Marie-Louise Baumann-Bruckner, und des Vertreters der italienischsprachigen Schweiz, Herr Sergio Caratti, ist am Ende des Berichtsjahrs abgelaufen. Beiden Mitgliedern gebührt Dank für ihre langjährige, verdienstvolle Tätigkeit bei der UBI. Als Nachfolger hat der Bundesrat Frau Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin aus Bern) und Herrn Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar aus Bel-

linzona) bezeichnet. Der Präsident und die übrigen Mitglieder wurden für eine weitere Legislaturperiode (bis Ende 2007) gewählt.

### **3 Geschäftsführung**

Die finanziellen und personellen Ressourcen für die UBI haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Administrativ ist sie an das Generalsekretariat des UVEK angegliedert, das den für die UBI vorgegebenen finanziellen Rahmen (Finanzierungskredit) verwaltet. Diesen hat die UBI im Berichtsjahr eingehalten.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, bestehend aus drei Personen mit insgesamt 1.7 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen Anhang I). Ende Januar konnte es seine Räumlichkeiten an der Schwarztorstrasse 59 in Bern wieder beziehen, nachdem diese aufgrund erhöhter Asbestwerte saniert worden waren. Eine weitere Nachreinigung wurde notwendig, nachdem Messungen erneut erhöhte Asbestwerte in gewissen Büros zu Tage gebracht hatten.

## **4 Gesamtüberblick über die Rechtsprechung**

### **4.1 Geschäftsgang**

Im Berichtsjahr sind 14 neue Beschwerden eingegangen (Vorjahr: 18). Bei 11 davon handelte es sich um Popularbeschwerden im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Buchst. a RTVG, bei der die Eingabe der beschwerdeführenden Person noch von mindestens 20 anderen, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt werden muss. 2 Beschwerden stellten Individual- oder Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Buchst. b RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehreren Sendungen nachzuweisen hat. In einem Fall hat die UBI ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung gemäss Art. 63 Abs. 3 RTVG angenommen und ist auf eine Beschwerde eingetreten, obwohl die notwendigen Unterschriften gefehlt haben.

Die UBI hat 2003 17 Entscheide eröffnet (Vorjahr: 18), wovon 12 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 17). Auf 3 Beschwerden konnte aus formellen Gründen

nicht eingetreten werden (Vorjahr: 1), zwei Beschwerden wurden im Laufe des Verfahrens zurückgezogen. Am Ende des Jahres waren noch 3 Beschwerdeverfahren hängig. Die Verfahrensdauer vom Eingang der Beschwerde bis zur Eröffnung des Entscheids betrug zwischen 1 Monat und fast 10 Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren 4.5 Monate (Vorjahr: 5.5 Monate). Im Berichtsjahr hat die UBI wie im Vorjahr 6 Mal getagt. Die traditionelle zweitägige Sitzung fand in Lugano, eine Sitzung auf Einladung des Medienausbildungszentrums MAZ in Luzern-Kastanienbaum und die restlichen Zusammenkünfte fanden in Bern statt. An die Sitzung in Lugano hat die UBI Enrico Morresi, Stiftungsratspräsident des Schweizer Presserates, eingeladen und mit ihm programmrechtliche und medienethische Fragen erörtert.

Zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen UBI-Entscheide wurden im Berichtsjahr eingereicht. Eine davon wurde zurückgezogen, die andere ist noch hängig.

## **4.2 Beanstandete Sendungen**

Die eingegangenen Beschwerden betrafen neben 12 Fernseh- auch 2 Radiosendungen (Vorjahr: 11/7). Es handelte sich um 11 deutschsprachige (Vorjahr: 11), 2 französischsprachige Ausstrahlungen (Vorjahr: 5) sowie einen italienischsprachigen Fall (Vorjahr: 1). 12 Mal bildeten Beiträge von SRG-Programmen Beschwerdegegenstand, 2 Mal solche von privaten Fernsehveranstaltern. Beschwerden gingen im Einzelnen ein gegen Sendungen des Schweizer Fernsehens DRS (SF DRS, 7 Beschwerden), Télévision Suisse Romande (TSR, 2), Radio DRS (2) sowie je eine gegen RTSI, Tele Züri und gegen die von einigen privaten Fernsehveranstaltern ausgestrahlte Sendung "Videogang".

Bei den beanstandeten Ausstrahlungen handelte es sich überwiegend um Informationssendungen. Gegen die "Tagesschau" von SF DRS und das "Téléjournal" von TSR gingen alleine insgesamt 4 Beschwerden ein. Einen thematischen Schwerpunkt bildete die politische Meinungsbildung. Sendungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen und Abstimmungen sowie ein politischer Werbespot wurden beanstandet. Gerügt wurden überdies die Ausstrahlung von Bildern der Leichen der Söh-

ne von Saddam Hussein in der "Tagesschau" und ein Dokumentarfilm über den Nahostkonflikt.

### **4.3 Rechtsprechung im Allgemeinen**

Im Berichtsjahr hat die UBI eine Beschwerde gutgeheissen (Vorjahr: 6). Ein "10 vor 10"-Beitrag von SF DRS über die Probleme des Zürcher Flughafens Unique hat das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt (vgl. dazu im Detail Ziffer 5.4).

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bedeutungsvoll ist, dass die UBI zum ersten Mal auf eine eigentliche Langzeituntersuchung eingetreten ist. Bis anhin hat sie sich einzig im Rahmen der sogenannten Zeitraumbeschwerde mit mehreren, in einer Beschwerde beanstandeten Sendungen beschäftigt. Diese beschränkt sich aber jeweils auf einige wenige, genau bezeichnete Ausstrahlungen. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen die im Tagesprogramm von Radio DRS 1 ausgestrahlten Musiktitel, in welcher die beschwerdeführende Person nur einen kleinen Teil der inkriminierten Sendungen näher bezeichnet hat, erachtet die UBI die Beschwerdevoraussetzungen trotzdem als erfüllt (siehe dazu auch hinten Ziffer 5.2). Die beanstandeten Ausstrahlungen sind klar bestimmbar. Langzeituntersuchungen haben sich aber wie die Zeitraumbeschwerde auf Sendungen zu beschränken, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten ausgestrahlt werden (Art. 60 Abs. 1, letzter Satz RTVG).

Hinsichtlich des Fristenlaufs für die Beanstandung an die zuständige Ombudsstelle (Art. 60 Abs. 1 RTVG) bzw. für die Beschwerde an die UBI (Art. 62 Abs. 1 RTVG) gelten die Regeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) analog. Deshalb können diese Fristen an den von Art. 22a VwVG bezeichneten Tagen auch stillstehen.

Materiell-rechtlich hat die UBI eine Änderung ihrer Praxis im Zusammenhang mit der Verletzung von religiösen Gefühlen beschlossen. Diese gehören gemäss konstanter Rechtsprechung zu den sensiblen Bereichen, welche im Rahmen des kulturellen Mandats von Art. 3 Abs. 1 RTVG einen besonderen Schutz geniessen. Die vorgenommene Liberalisierung der Rechtsprechung setzt die Schwelle für eine Programmrechtsverletzung bei religiösen Inhalten höher, indem sie die Meinungsäusserungs-

freiheit stärker als unter der früheren Praxis gewichtet (vgl. dazu im Detail hinten Ziffer 5.1). Unabhängig von dieser Änderung der Rechtsprechung haben die im Berichtsjahr eröffneten Entscheide, welche religiöse Themen betroffen haben, teilweise heftige Kritik hervorgerufen. Insbesondere eine abgewiesene Beschwerde gegen einen Konzertausschnitt, in welchem eine spanische Gruppe in geschmackloser Weise den Papst karikiert, ist in katholischen Kreisen auf wenig Verständnis gestossen.

Mehrere Beschwerden betrafen Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen erhoben wurden (vgl. dazu auch Ziffer 5.4). In allen Fällen weigerten sich die Angegriffenen, sich in der Sendung zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äussern. Inwieweit der Standpunkt von den angegriffenen Personen trotzdem zu berücksichtigen ist, berührt das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG. Die UBI hat verdeutlicht, dass die Meinung der kritisierten Person angemessen zu berücksichtigen ist. Dies betrifft nicht nur ihre Auffassung zur thematisierten Sache, die präzise und wenn möglich zitatgetreu wiederzugeben ist, sondern gegebenenfalls auch den Grund ihres Fernbleibens vor der Kamera.

Zu den programmrechtlichen Leitplanken für Rundfunkveranstalter im Zusammenhang mit Aktionen mit Public Relations (PR)-Charakter hat sich die UBI eingehend geäußert. Veranstalter können im Rahmen der Programmautonomie von Art. 5 Abs. 1 RTVG frei entscheiden, ob sie überhaupt einen Beitrag produzieren und ausstrahlen sowie gegebenenfalls, wie sie über ein Thema berichten wollen. Insbesondere bei der Berichterstattung über Unternehmen bzw. über Produkte oder Produktgruppen ist aber das Verbot von Schleichwerbung zu beachten. Der eigentliche Programmteil darf nicht als Werbepattform missbraucht werden. So stellt die wiederholte Nennung eines Produkts in einer Sendung unzulässige Schleichwerbung dar, wenn dies zur Informationsvermittlung nicht erforderlich ist. Hinsichtlich der nicht kommerziellen Information hat der Veranstalter vorab im Rahmen der Grundsätze des Sachgerechtigkeitsgebots zu respektieren. Die freie unverfälschte Meinungsbildung des Publikums gilt es zu bewahren. Die Schaffung von Transparenz über den Ursprung bzw. der Quelle einer Information stellt hierzu ein adäquates Mittel dar.

## **4.4 Entscheidredaktion**

Die UBI hat im Berichtsjahr einige Änderungen im Zusammenhang mit der Redaktion ihrer Entscheide vorgenommen. Diese bezwecken einerseits eine Vergrösserung der Transparenz über die Beschlüsse der UBI. Hierzu legt die UBI neu jeweils im Entscheiddispositiv das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung offen. Dazu gehört auch, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen eine gemeinsame Dissenting Opinion der bei der Beschlussfassung unterlegenen Mitglieder publiziert. Andererseits sollen die getroffenen Änderungen in der Entscheidredaktion die Leserlichkeit fördern. Dies ist schon deshalb von Bedeutung, weil der Grossteil der beschwerdeführenden Personen nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten ist. Die ergriffenen Massnahmen bestehen insbesondere darin, den Anteil der Textbausteine auf ein unerlässliches Mass zu reduzieren.

## **4.5 Übrige Tätigkeiten**

Die UBI hat in mehreren Berichten von Ombudsstellen (Art. 61 Abs. 3 RTVG) festgestellt, dass Hinweise für die Empfänger auf die weiteren rechtlichen Möglichkeiten fehlen. Insbesondere wurde unterlassen, die betroffenen Personen darüber zu informieren, dass gemäss Art. 62 Abs. 1 RTVG innert einer 30-tägigen Frist und der Einhaltung von gewissen Voraussetzungen die Einreichung einer Beschwerde bei der UBI möglich ist. Die UBI hat daraufhin bei der Aufsichtsbehörde über die Ombudsstellen, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), interveniert. Das BAKOM hat den Vorschlag der UBI, den Ombudsstellen ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das ihnen nahe liegt, die Ombudsberichte mit einer Art Rechtsmittelbelehrung zu versehen, positiv beantwortet.

Die UBI hatte überdies Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative "Medien und Demokratie" Stellung zum vorgeschlagenen Entwurf für einen neuen BV-Artikel 93a mit dem Titel "Medienpolitik" zu beziehen. Wie üblich hat sie darauf verzichtet, sich zu medienpolitischen Fragen zu äussern. Die UBI hat in ihrer Stellungnahme aber auf den Widerspruch zwischen dem Inhalt des vorgeschlagenen Verfassungsartikels und dem eigentlichen Zweck hingewiesen. Inhaltlich sieht er nämlich vor, dass der Bund in Anerkennung der Bedeutung der Medien für die demokratische Meinungsbildung deren Vielfalt und Unabhängig-



keit fördert. Der Zweck der neuen Bestimmung soll gemäss den Erläuterungen aber ausschliesslich darin bestehen, eine verfassungsrechtliche Grundlage für direkte Förderungsmassnahmen bei der Presse zu schaffen. Die UBI hat aufgrund dieser Diskrepanz beantragt, Text und Zweck einer allfälligen neuen Verfassungsbestimmung im Medienbereich aufeinander abzustimmen.

## 5 Aus der Praxis der UBI

In der nachfolgenden Praxisübersicht werden zusammenfassend ausgewählte Entscheide aus dem Berichtsjahr vorgestellt. Alle Entscheide können im Übrigen in anonymisierter Form auf der UBI-Website eingesehen werden. Einzelne UBI-Entscheide mit grundsätzlicher Bedeutung für das Programmrecht finden sich auch in der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) oder der Medienrechtszeitschrift *medialex*.

### 5.1 Entscheid vom 21. März i.S. Radio Suisse Romande, Sendung "La soupe est pleine"

***Programmrechtswidrig sind satirische Äusserungen, welche zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise berühren (Änderung der Rechtsprechung).***

**Sachverhalt:** Die Humor-/Satiresentung "La soupe est pleine" ist wöchentlich auf Radio Suisse Romande zu hören. Die nach Ostern 2002 ausgestrahlte Sendung beschäftigte sich in einer Sequenz mit den in der Presse veröffentlichten Aprilscherzen, in einer anderen mit dem Osterfest. Religiöse Inhalte wie die Auferstehung, der Papst oder die Eucharistie wurden dabei mehrmals in Form von Wortspielereien oder Scherzen thematisiert.

**Würdigung:** Es gilt bei satirischen Äusserungen zu religiösen Inhalten jeweils zwei verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte in Betracht zu ziehen. Einerseits bildet die Satire Bestandteil der Meinungsäusserungs- bzw. Kunstfreiheit, andererseits schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit religiöse Gefühle. Die teilweise deftigen Scherze sind für das Publikum als satirische Äusserungen erkennbar. Sie berühren zentrale Glaubensinhalte, jedoch nicht in erheblicher Weise. Der Umstand, dass Ostermontag und der 1. April auf den gleichen Tag gefallen sind, hat die Programm-

schaffenden geradezu eingeladen, die beiden ganz unterschiedlichen Ereignisse zu kombinieren. Die gemachten Aussagen werden auch durch den Gesamteindruck der Sendung relativiert, die sich über alles und jeden lustig macht. Da gemäss neuer Praxis zu einer Programmrechtsverletzung zentrale Glaubensinhalte nicht nur berührt, sondern in erheblicher Weise berührt werden müssen, ist die Beschwerde mit 6:3 Stimmen abgewiesen worden. Eine Minderheit der UBI hat ihre gegenteilige Auffassung in einer Dissenting Opinion niedergeschrieben. Ihrer Meinung nach rechtfertigt sich eine derartige Relativierung des Schutzes der religiösen Gefühle weder nach dem geltenden Programmrecht noch im Lichte von Art. 15 BV.

## **5.2    Entscheid vom 21. März i.S. Radio DRS 1, im Tagesprogramm ausgestrahlte Musiktitel**

***Die Programmautonomie räumt den Radioveranstaltern bei der Musikauswahl einen sehr grossen Spielraum ein.***

*Sachverhalt:* Beschwerdegegenstand bildeten die im Tagesprogramm von Radio DRS 1 ausgestrahlten Musiktitel vom 16. Juni bis 16. September 2002. Der Beschwerdeführer rügte, es würde zu viel englischsprachige Unterhaltungsmusik und zu wenig Musik aus den vier schweizerischen Sprachregionen ausgestrahlt.

*Würdigung:* Im Tagesprogramm von Radio DRS 1 ist zwar praktisch ausschliesslich (nicht aggressive) Unterhaltungsmusik zu hören. Das Tagesprogramm kann aber nicht losgelöst vom gesamten Musikkonzept der SRG betrachtet werden. Andere Musikstile wie die schweizerische Volksmusik werden im Rahmen von speziellen Sendungen bzw. wie die klassische Musik (Radio DRS 2) oder progressivere Unterhaltungsmusik durch andere SRG-Radioprogramme (Virus) angemessen berücksichtigt.

Im Lichte des kulturellen Mandats von Art. 3 Abs. 1 RTVG nicht ganz unproblematisch ist der hohe Anteil an englischsprachiger Musik (mehr als 60% im Tagesprogramm). Auch in der Unterhaltungsmusik kommt der Sprache eine wichtige Funktion im Zusammenhang mit der kulturellen Identität zu. Insbesondere mangels Quotenregelungen ist jedoch der relativ hohe Anteil an englischsprachiger Musik mit den geltenden Programmbestimmungen noch vereinbar. Radio DRS 1 ist sich der Problema-

tik aber offenbar bewusst und strahlt im Tagesprogramm nicht mehr als zwei englischsprachige Musikstücke hintereinander aus und kommt so ebenfalls einem Anliegen des Beschwerdeführers entgegen.

Auch die Rüge, Radio DRS 1 strahle zu wenig Schweizer Musik aus, ist unbegründet. Art. 26 Abs. 2 RTVG sieht vor, dass die SRG namentlich durch die möglichst breite Berücksichtigung schweizerischer Eigenleistungen einen Beitrag zur kulturellen Entfaltung zu leisten habe. Radio DRS 1 erfüllt diesen Auftrag mit einem vergleichsweise hohen Anteil an Musik schweizerischer Herkunft (im Tagesprogramm rund 18%, insgesamt rund 24%). Überdies ist Radio DRS 1 bestrebt, stündlich mindestens zwei Schweizer Musiktitel auszustrahlen. Schliesslich erbringt der Sender andere Leistungen zur Unterstützung des einheimischen Musikschaffens wie Eigenproduktionen (insbesondere Konzertausschnitte), Veranstaltungshinweise oder Präsentation von Neuerscheinungen. Da im Übrigen das RTVG und insbesondere die Programmautonomie von Art. 5 Abs. 1 RTVG den Veranstaltern bei der Musikauswahl einen grossen Freiraum einräumen, hat die UBI die Beschwerde einstimmig abgewiesen.

### **5.3 Entscheidung vom 27. Juni i.S. Schweizer Fernsehen DRS, Werbespot der Flüchtlingshilfe**

***Politische Werbung im Fernsehen ist zulässig, wenn im konkreten Fall keine relevanten und ausreichenden Gründe für ein Verbot bestehen.***

*Sachverhalt:* Anfangs Jahr strahlte SF DRS verschiedentlich einen Werbespot der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) aus. Im beanstandeten Spot werden die vier Schenkel eines Schweizer Kreuzes nacheinander heraufgeklappt, die Geräusche erinnern an zuschlagende Gefängnistüren. Danach folgt die Einblendung des Textes "Wer andere ausschliesst, schliesst sich selber ein". Der Spot endet mit der Sichtbarmachung des Auftraggebers ("Schweizerische Flüchtlingshilfe"). Die beschwerdeführende Person erachtete den Spot als unzulässige politische Werbung.

*Würdigung:* Der Spot ist als politische Werbung zu qualifizieren. Zwar handelt es sich bei der SFH um eine gemeinnützige, humanitäre Organisation, die sich für die Anliegen der Flüchtlinge einsetzt. Der Grossteil des Publikums dürfte den Spot aber vorab

als pointierte Meinungsäusserung zur schweizerischen Asylpolitik verstanden haben. Politische Werbung im Fernsehen ist laut dem geltenden RTVG grundsätzlich verboten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Entscheid im Zusammenhang mit einem (nicht ausgestrahlten) Werbespot des Vereins gegen Tierfabriken aber entschieden, dass ein absolutes Verbot politischer Werbung im Fernsehen mit der Meinungsäusserungsfreiheit nicht vereinbar ist. Es müssen im konkreten Fall relevante und ausreichende Gründe für eine Untersagung bestehen. Im Zusammenhang mit dem beanstandeten Spot der SFH liegen keine solchen Gründe vor. Der Spot wurde gut einen Monat nach der Abstimmung über die Volksinitiative "gegen Asylrechtsmissbrauch" ausgestrahlt. Der beanstandete Spot konnte deshalb die politische Meinungsbildung zu dieser Volksabstimmung nicht mehr beeinflussen. Während der eigentlichen Willensbildung, also im Abstimmungskampf, gilt das Verbot politischer Werbung im Fernsehen mit seiner besonderen Wirkung nach wie vor. Allgemeine Stellungnahmen einer Organisation wie der SFH, welche keine politische Partei ist, zu einem politischen Thema reichen dagegen nicht aus, um sie weiterhin unter die verbotene politische Werbung zu subsumieren. Die Beschwerde ist daher abgewiesen worden (Stimmenverhältnis 7:2).

#### **5.4 Entscheid vom 17. Oktober i.S. Schweizer Fernsehen DRS, Sendung "10 vor 10", Beitrag über die Probleme von Unique**

***Werden in einer Sendung schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen bzw. gegen ein Unternehmen erhoben, bedarf dies einer sachlichen und transparenten Begründung.***

*Sachverhalt:* Das Nachrichtenmagazin "10 vor 10" hat in einem Beitrag vom 22. Mai 2003 Kritik gegenüber dem Zürcher Flughafen Unique erhoben. Die Probleme von Unique würden sich nicht nur auf äussere Einflüsse (Terrorängste, Sars, Swissair-Grounding, Swiss) zurückführen lassen. Im gut sechsminütigen Beitrag werden drei Vorwürfe an das Unternehmen gerichtet. Es würde zu wenig energisch gegen Überkapazitäten vorgehen ("Investitionsruinen"), im Zusammenhang mit dem gescheiterten Staatsvertrag seien "Taktikfehler" begangen worden und "Missmanagement" der Geschäftsleitung lasse sich feststellen. In der Beschwerde wurde gerügt, viele Fakten seien falsch oder unvollständig dargestellt worden.

*Würdigung:* Den Vorwurf von Missmanagement hat "10 vor 10" einzig damit begründet, dass seit der Privatisierung von Unique die Managerlöhne trotz dem Sturz des Aktienkurses erheblich erhöht worden sind. Diese vordergründig einleuchtende Begründung verkennt aber, dass ein Aktienkurs von zahlreichen unternehmensinternen und externen Faktoren abhängt. Vergleiche mit Managerlöhnen bei anderen Unternehmen, welche sich in einer ähnlichen Situation befinden, wie auch andere mögliche sachliche Begründungen für den Vorwurf fehlen. Da sich die Begründung für Missmanagement als ungenügend erweist, hat der Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Zentrale journalistische Sorgfaltspflichten wie das Transparenzgebot, die Sachkenntnis und die zumutbare Recherche sind nicht eingehalten worden. Die anderen in der Beschwerde vorgebrachten Rügen erachtet die UBI dagegen als unbegründet. Mit Stichentscheid des Präsidenten (Stimmenverhältnis 4:3) hat sie aber insgesamt die Beschwerde gutgeheissen.

## **6 Internationales**

Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, das die Schweiz ratifiziert hat und welches auch direkt anwendbare Programmbestimmungen enthält, hat im Berichtsjahr keine Änderungen erfahren.

Im Rahmen der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, in Neapel (7. – 9. Mai) und in Nikosia (22. - 24. Oktober). Aus programmrechtlicher Sicht im Vordergrund standen die Schleichwerbung und der Jugendschutz (Klassifizierungssysteme bzw. Kennzeichnung von Sendung nach Geeignetheit für bestimmte Altersklassen). Eine wichtige Rolle nahmen auch Fragen im Zusammenhang mit der Regulierung ein. So bestanden kontroverse Meinungen zu einem Vorschlag, die klassische Regulierung in gewissen Bereichen durch Selbst- oder Co-Regulierungssysteme zu ersetzen. Auch über die angeblichen Vorteile von konvergenten Behördenorganisationen, welche die für Telekommunikation und Rundfunk zuständigen Instanzen in einer Behörde vereinheitlicht, herrschte in der Debatte keine Einigkeit.

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation der europäischen Rundfunkaufsichtsbehörden (siehe für mehr Informationen, <http://www.epra.org>), der 49 Instanzen aus

38 europäischen Ländern angehören. Die UBI ist seit 1996 Mitglied. Als Präsident fungiert seit der Mai-Sitzung der Ire Michael O'Keeffe.

Eine Delegation der polnischen Rundfunkaufsichtsbehörde erstattete der UBI am 24. Juni einen Besuch. Mittels Kurzreferaten und Videobeispielen erläuterten die Vertreter der UBI das System der Programmaufsicht in der Schweiz. Der Präsident der UBI hat sich am 25. September ebenfalls in Bern mit dem Präsidenten der kongolesischen Medienbehörde, Modeste Mutinga, getroffen. Im Rahmen des Demokratisierungsprozesses und insbesondere den anstehenden Wahlen spielen die Medien eine zentrale Rolle. Eine effiziente Medienaufsichtsbehörde könnte viel zu einer freien politischen Meinungsbildung beitragen. Noch fehlen aber dieser Behörde die notwendigen finanziellen Mittel. Einer diesbezüglichen Anfrage des Präsidenten der UBI hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) aber nicht Folge geleistet.

## **7 <http://www.ubi.admin.ch>**

Die UBI verfügt unter der Adresse <http://www.ubi.admin.ch> über eine vom Sekretariat redaktionell unterhaltene eigene Web-Site im Internet. Neben allgemeinen Informationen zur Organisation und zu den Aufgaben der UBI, zum programmrechtlichen Verfahren und zu den Anforderungen an eine Programmbeschwerde finden sich darin auch alle seit November 1998 eröffneten Entscheide in der Originalsprache sowie sachdienliche Links. Eine dreisprachige Datenbank ermöglicht mittels acht verschiedener Kriterien die gezielte Suche nach UBI-Entscheiden.

Die UBI-Website ist durch Guidelines zur UBI-Rechtsprechung ergänzt worden. Diese Guidelines, welche sich in der Rubrik "Verfahren" befinden, fassen die Rechtsprechung der UBI zu den wichtigsten Programmbestimmungen zusammen.



## **Anhang I: Zusammensetzung von Beschwerdeinstanz und Sekretariat**

| <b>Mitglieder der UBI</b>                                      | <b>Im Amt seit</b>            | <b>gewählt bis</b> |
|--|-------------------------------|--------------------|
| Denis Barrelet<br>(Journalist u. Hochschul-<br>professor, BE)  | 01.01.1997<br>Präsident       | 31.12.2003         |
| Marie-Louise Baumann-Bruckner<br>(Juristin, ZH)                | 01.07.1991<br>Vizepräsidentin | 31.12.2003         |
| Regula Bähler<br>(Rechtsanwältin, ZH)                          | 01.01.2001                    | 31.12.2003         |
| Sergio Caratti<br>(Alt-Chefredaktor, TI)                       | 01.01.1991                    | 31.12.2003         |
| Veronika Heller<br>(Rechtsanwältin, Stadträtin SH,)            | 01.01.1997                    | 31.12.2003         |
| Barbara Janom Steiner<br>(Rechtsanwältin, GR)                  | 01.01.2001                    | 31.12.2003         |
| Heiner Käppeli<br>(Vize-Direktor MAZ, LU)                      | 01.05.2002                    | 31.12.2003         |
| Denis Masmajan<br>(Journalist und Jurist, GE)                  | 01.01.1997                    | 31.12.2003         |
| Alice Reichmuth Pfammatter<br>(Anwältin, Kantonsrichterin, SZ) | 01.01.2001                    | 31.12.2003         |



**Juristisches Sekretariat****Im Amt seit****zu**Pierre Rieder  
(Leitung)

01.10.1997

90 %

Catherine Josephides Dunand

22.08.2001

30 %

**Kanzlei**

Heidi Raemy

18.04.1994

50 %